- 31. Ift im Falle der Überschuldung einer bor dem 1. Oktober 1889 errichteten eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftplicht, bei welcher einzelne Genossen auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt waren, ein Beschluß der Generalversammlung gültig, durch den jedem Genossen eine gleich hoch bemessen Geschäftsanteilse Ginzahlung auferlegt wird?
- I. Civilsenat. Urt. v. 15. Dezember 1900 i. S. M. (Bekl.) w. Nastional-Hypotheken-Kredik-Gesellschaft (Rl.). Rep. L 258/00.
  - I. Lanbgericht Stettin.
  - II. Oberlanbesgericht bafelbft.

Am 23. April 1898 faßte die Generalversammlung der klagenden (seit etwa 30 Jahren bestehenden) Genossenschaft mit unbeschränkter Haftschaft, wie in der Klage angeführt ift, einstimmig folgenden Beschluß:

§ 9 (bes Statutes) wird dahin geändert:

Der Geschäftsanteil eines jeden Genossen wird auf zweitausend Mark festgesetzt, wovon der Betrag von eintausend Mark dis 1. Juli 1898 zu zahlen und der Rest durch zwei Teilzahlungen von je fünfshundert Mark, zahlbar am 1. Januar und 1. Juli 1899, zu ersfüllen ist.

Der Gesellschaftsanteil tann jeberzeit voll eingezahlt werben. Die nach bem 1. Januar 1898 eintretenden Genossen haben ben vollen Geschäftsanteil von zweitausend Mark sogleich beim Eintritt voll einzuzahlen.

Bugleich wurde die Aufhebung der Statutsbestimmung Abschnitt 12 Nr. 1 beschloffen, welche lettere lautete: "Die vor dem 1. Oktober 1889 erworbenen Geschäftsanteile bleiben in Gültigkeit, auch wenn ein Mitalied mehrere berselben besitst."

Die Klägerin nimmt jett den Beklagten als Genossen auf Zahlung von 1000 M (als der ersten von jedem Genossen zu entrichtenden Rate) nebst Zinsen in Anspruch, Beklagter verweigert aber die Zahlung.

Die Parteien streiten zunächst barüber, ob Beklagter Genosse ist ober nicht.

Fernere Streitpunkte betreffen die Gültigkeit des Generals versammlungsbeschlusses vom 23. April 1898.

Endlich wendet Beklagter ein, daß durch den Generalversammslungsbeschluß der Geschäftsanteil jedes Genossen nur auf 2000 M erhöht worden, und er, Beklagter, daher besugt sei, von den gesorderten 1000 M die auf seinen früheren Geschäftsanteil eingezahlten 600 M in Abzug zu bringen. Demgegenüber behauptet die Klägerin, daß durch den Generalversammlungsbeschluß wegen der damals vorhandenen Überschuldung der Genossenschaft Geschäftsanteile in Höhe von voll von jedem einzelnen Genossen einzuzahlenden 2000 M sessigeset worden seien.

Das Landgericht wies auf Grund der Annahme, daß Beklagter nicht Genosse geworden sei, die Klage ab und verurteilte, einer vom Beklagten erhobenen Widerklage gemäß, die Klägerin, anzuerkennen, daß die Beitrittserklärung des Beklagten unverdindlich sei, und darein zu willigen, daß der Beklagte in der Liste der Genossen gelöscht werde. Auf die Berufung der Klägerin wurde dagegen vom Oberlandesgericht der Beklagte zur Zahlung von 1000 M nebst Zinsen verurteilt und die Widerklage abgewiesen.

Die Revision bes Beklagten murbe zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

"Nach ben feststehenden Thatsachen kann mit Grund nicht besweiselt werden, daß der Beklagte zur Zeit des Generalversammlungs-

beschlusses vom 23. April 1898 Mitglied ber klagenden Genossenschaft war und dies auch noch gegenwärtig ift. . . . (Wird näher ausgeführt).

Kür die weitere Sachbeurteilung kommt es zunächst darauf an, welchen Inhalt ber Generalversammlungsbeschluß vom 23. April 1898 batte. Es steht fest, daß der Geschäftsanteil ursprünglich 300 M betrug und später auf voll einzugahlenbe 600 M erhöht worden war. Auf den ersten Blick scheint daber der Beschluß nur dahin verstanden werden zu können, daß nunmehr der Geschäftsanteil auf 2000 M erhöht werden follte. Mit Recht nimmt aber bas Berufungsgericht an, daß ber Sinn bes Beschlusses, und zwar ber aus ihm felbst genügend erkennbare Sinn, ein weitergehender mar, bem Beichluß wird ber Geschäftsanteil eines jeden Genoffen auf 2000 M feftgefett. Diefen Geschäftsanteil follten bie nach bem 1. Januar 1898 eintretenben Benoffen fogleich beim Gintritt voll einzahlen. Die vorher getroffene Bestimmung, wonach 1000 M bis jum 1. Jusi 1898, 500 M am 1. Januar 1899 und 500 M am 1, Juli besfelben Jahres gezahlt werben follten, tann baber nur auf alle schon vor dem 1. Januar 1898 eingetretenen Genoffen bezogen werden, woraus sich ergiebt, daß auch diese je 2000 M einzahlen follten ohne Ruckficht auf die Einzahlungen, die sie früher geleistet hatten; und durch die beschlossene Aushebung der Statutsbestimmung Abschnitt 12 Rr. 1 wurde außer Zweifel gestellt, baß ieber von ihnen zu der nämlichen Einzahlung von 2000 M verpflichtet sein sollte, gleichviel, ob et sich auf einen ober auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt hatte. Der Klaganspruch ist daher begründet und die Widerklage unbegründet, wenn der Beschluß ein rechtsgültiger ift.

Da unbestritten der Beschluß seinem ganzen Wortlaute nach in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist, so ist auch aus diesem erkennbar, wie er gemeint war; seiner Rechtswirtsamkeit steht baher die Bestimmung in § 16 Abs. 4 des Geses nicht entgegen.

Hinfällig sobann ift alles, womit Beklagter in ben Borinftanzen bie Gultigkeit bes Beschlusses zu bekämpfen versucht hat. . . . (Wird bargelegt.)

Entscheidung zu treffen ist nun aber noch über ein weiteres, auch von der Revision angebeutetes Bebenten gegen die Gultigkeit des hier fraglichen Generalversammlungsbeschlusses. Es erhebt sich mit Ruck-

sicht darauf, daß, wie hervorgehoben, der Beschluß jeden der damals vorhandenen Genossen zu der gleichen, 2000 M betragenden Einzahlung verpflichtete, obwohl, wie feststeht, verschiedene von diesen Genossen — nach § 163 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 zulässigerweise — "auf mehr als einen Geschäftsanteil" beteiligt waren.

Der Senat halt biefes Bebenken für nicht begrundet. Mit bem Worte "Geschäftsanteil" bezeichnet das Gesets (6 7 Nr. 2) die böchste zulässige Einlage. Der wirkliche Rapitalanteil eines Genossen wird dargestellt durch das ieweilig nach Wakgabe des von ihm Eingezahlten und etwaiger Gewinnzuschreibungen und Verluftabschreibungen ihm juftebenbe "Gefchafteguthaben", und ba außerbem bie Mitgliedergahl teine geschlossene ift, fo giebt es bei ber eingetragenen Genoffenschaft ber Quote nach ein für allemal feststehende Geschäftsanteile nicht, bas Beteiligungsverbaltnis ber Genoffen laft fich vielmehr immer nur für einen gegebenen Reitpunkt bestimmen auf Grund ber Rahl und Sobe der in diesem Reitpumtte vorhandenen Guthaben. In der Beziehung befteht auch hinfichtlich ber Genoffenschaften mit unbeschränkter Saftpflicht tein Unterschied zwischen ben nach bem Intrafttreten bes Gesekes vom 1. Mai 1889 errichteten Genoffenschaften, bei welchen nach 8 112 bes Gesetzes ein Genoffe "nicht auf mehr als einen Geschäftsanteil" beteiligt fein barf, und ben früher errichteten, auf welche bie Übergangsvorschrift bes § 163 Anwenbung findet; auch für einen auf Grund biefer Borfchrift "auf mehr als einen Geschäftsanteil" beteiligt bleibenben Genossen, wird bas, womit er beteiligt ift, burch nichts anderes gebilbet, als bas ihm jeweilig zustehende Geschäftsauthaben. Im vorliegenden Falle waren nun aber zur Zeit bes Generalversammlungsbeschluffes vom 23. April 1889 Geschäftsauthaben der Genoffen überhaupt nicht mehr vorhanden. Das bamals geltende Statut ber Genoffenschaft enthielt, wie bas jest geltenbe, bezüglich etwaiger Berlufte nur die Bestimmung, daß diese zunächst aus bem Reservefonds zu beden seien, und nach ber Bilanz ber Genossenschaft für bas Geschäftsjahr 1897 reichte bas Bermögen ber Benoffenschaft einschließlich bes Refervefonds und ber Beschäftsquihaben zur Dedung ber Schulben nicht aus. Danach mußten gemaß & 19 bes Gefetes famtliche Geschäftsguthaben gur Abschreibung gelangt fein. Sowohl für die Genossen, welche auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt maren, wie für biejenigen, bei benen bies

nicht der Fall war, hatten die Anteile keinen Inhalt mehr, und wäre die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und insolge davon gemäß §§ 91. 92 des Gesehes die Erössnung des Kontursversahrens des wirkt worden, so hätten die Genossen den Fehlbetrag nach Kopfteilen aufbringen müssen (§ 98 Abs. 2 des Gesehes). Angesichts dieser für alle Genossen gleichen Sachlage erschien der gesahte Beschluß, dessen Inhalt im übrigen hinsichtlich der Belastung der Genossen gleichbedeutend war mit einer Erhöhung des Geschäftsanteiles um voll einzuzahlende 2000 M, als wohl vereindar mit den für die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht maßgebenden Rechtssgrundsähen. Rein Genosse hatte ein Recht auf Wiederherstellung eines früher einmal vorhanden gewesenen Beteiligungsverhältnisses."...